

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 20.09.2024

Nr. 38

2024

## Inhalt:

- 133 Manövermeldung
- 134 Manövermeldung
- 135 Manövermeldung
- 136 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az.: 1711 – 29176
- 137 Sitzung des Ausschusses für ÖPNV und Mobilität
- 138 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des gKU Adelschlag - Nassenfels, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Adelschlag und des Marktes Nassenfels für die Einrichtungseinheit Ochsenfeld (§ 1 Nr. 1 b) Entwässerungssatzung) (BGS/EWS Ochsenfeld) Vom XX.XX.2024
- 139 Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung Ochsenfeld des gKU Adelschlag - Nassenfels, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Adelschlag und des Marktes Nassenfels (VES-EWS) Vom XX.XX.2024
- 140 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2024
- 141 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe 3. Änderungssatzung vom 16.09.2024
- 142 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe (VES-WAS) vom 16.09.2024
- 143 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS)

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 133 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 01.10.2024 führt die Bundeswehr in den Gemeindebereichen Titting, Pollenfeld, Schernfeld und Eichstätt eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 20 Soldaten sowie 5 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

### 134 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 10.10.2024 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Großmehring eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 20 Soldaten sowie 5 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

### 135 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit von 14.10.2024 bis 31.10.2024 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Nassenfels-Egweil und Beilngries eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 60 Soldaten sowie 10 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

### 136 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az.: 1711 – 29176

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der NEW Bürgerwind Walting Nord GmbH & Co. KG, Am Dörrenhof 6, 85131 Pollenfeld-Preith auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage der Marke Enercon, Typ E-175 EP5 mit einer Leistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m über Grund am Standort Fl.-Nr. 262, Gemarkung Rapperszell, Gemeinde Walting

Die NEW Bürgerwind Walting Nord GmbH & Co. KG hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der o.g. Windkraftanlage am Standort Fl.-Nr. 262, Gemarkung Rapperszell, Gemeinde Walting beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft.

Im Zuge dieses Verfahrens war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG sowie Ziffer Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt

Eichstätt stellte daraufhin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären. Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG):

Durch die künftige WEA des Typs Enercon E-175 EP5 sind auf der Grundlage der ausgewerteten Untersuchungen bzw. Daten keine sensiblen Gebiete oder Objekte gemäß Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG beeinträchtigt. Das Vorhaben liegt innerhalb des Landkreises in keinem Schwerpunktraum des Naturschutzes laut ABSP. Der Anlagenstandort befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet („Schutzzone im Naturpark Altmühltal“). Aus dem Gesamtbefund resultiert kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Eichstätt, den 12.09.2024

Landratsamt Eichstätt

Janssen

Regierungsdirektor

### 137 Sitzung des Ausschusses für ÖPNV und Mobilität

Am **Dienstag, 24.09.2024**, um **17:00 Uhr**,

findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes  
Eichstätt,

Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine

**Sitzung des Ausschusses für ÖPNV und  
Mobilität**

mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Sachstandsbericht zu aktuellen ÖPNV-Themen
- 2 Finanzierungsbeteiligung zum barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Eichstätt
- 3 Betrieb und Finanzierung VGI-Flexi - Gebietserweiterungen Kipfenberg und Teilbereich Kinding
- 4 Vorstellung aktueller Verkehrsüberplanungen mit Betrieb und Finanzierung VGI-Flexi östl. Landkreis
- 5 Verschiedenes

**Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

Eichstätt, 17.09.2024

Alexander Anetsberger

Landrat

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

- keine Bekanntmachungen -

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels**

**138 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des gKU Adelschlag - Nassenfels, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Adelschlag und des Marktes Nassenfels für die Einrichtungseinheit Ochsenfeld (§ 1 Nr. 1 b) Entwässerungssatzung) (BGS/EWS Ochsenfeld) Vom XX.XX.2024**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die GKU Adelschlag-Nassenfels folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Das Kommunalunternehmen erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3**

**Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Andern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5**

**Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplan-

ten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

<sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

<sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

– im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

– im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

– im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

<sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 4 bestimmten Abstufung erhoben.

**§ 6**

**Beitragsatz**

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 4,66 €

b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 27,93 €.

(2) <sup>1</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. <sup>2</sup>Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 3,96 €

b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 27,20 €.

(4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung *im Sinne des § 5 Abs. 6* beträgt der zusätzliche Beitrag

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,70 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 0,73 €

**§ 7  
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7a  
Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8  
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9  
Gebührenerhebung**

<sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. <sup>2</sup>Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

**§ 9a  
Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. <sup>2</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

- bis 5 m<sup>3</sup>/h 30,00 €/Jahr
- bis 10 m<sup>3</sup>/h 40,00 €/Jahr

**§ 10  
Schmutzwassergebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt **6,74 € pro Kubikmeter Schmutzwasser**.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der

Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

<sup>3</sup>Sie sind vom Kommunalunternehmen zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

<sup>4</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 12 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) <sup>1</sup>Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

**§ 10a  
Niederschlagswassergebühr**

(1) <sup>1</sup>Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. <sup>2</sup>Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. <sup>3</sup>Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche einer Stufe dar. <sup>4</sup>Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) <sup>1</sup>Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert beträgt für:

S	Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert	Grundstücksabflussbeiwert von – bis	Charakteristik der Bebauung und Befestigung, Beispiele
0		Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,10		
I		0,14	> 0,10 bis 0,18	minimal: Ortsränder mit sehr lockerer Bebauung
II		0,24	> 0,18 bis 0,30	gering: Dorfgebiete, lockere Bebauung
III		0,38	> 0,30 bis 0,46	normal: Baugebiete
IV		0,58	> 0,46 bis 0,70	hoch: innerörtliches Gebiet; verdichtete Bebauung
V		0,85	> 0,70 bis 1,00	sehr hoch: Ortskern, Gewerbegebiete

<sup>2</sup>Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus der Einstufung in der Tabelle in Satz 1. <sup>3</sup>Bei einem Grundstück mit einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,10 (entsprechend 10 % der maßgeblichen Grundstücksfläche) wird die Stufe 0 festgesetzt und der Gebührenberechnung als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) <sup>1</sup>Bei Einstufung in die Stufen I bis V erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Fläche, indem die Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. <sup>2</sup>Bei Einstufung in Stufe 0 oder bei einer Abweichung von mindestens 400 m<sup>2</sup> ohne Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches des Grundstücksabflussbeiwertes einer Stufe wird als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich zutreffenden Stufe bzw. nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. <sup>2</sup>Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet, ihre Größe angibt und deren Summe durch die Gesamtfläche des Grundstückes dividiert (tatsächlicher Abflussbeiwert). <sup>4</sup>Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, die Angaben des Antragstellers vor Ort zu überprüfen.

(5) <sup>1</sup>Bebaute oder befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt, weil es beispielsweise versickert oder unmittlerbar in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird und kein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage vorhanden ist. <sup>2</sup>Besteht ein Überlauf aus einer Zisterne in die öffentliche Entwässerungsanlage, wird wie folgt unterschieden:

– Wird in einer Zisterne gesammeltes Wasser auch als Brauchwasser im Haus genutzt, wird die bebaute oder befestigte Fläche um 20 m<sup>2</sup> pro m<sup>3</sup> Zisternenvolumen reduziert.

– Wird in einer Zisterne gesammeltes Wasser ausschließlich als Gartenwasser genutzt, wird die bebaute oder befestigte Fläche um 10 m<sup>2</sup> pro m<sup>3</sup> Zisternenvolumen reduziert.

<sup>3</sup>Angerechnet werden Zisternen ab einem Volumen von 3 m<sup>3</sup>. <sup>4</sup>Der Abzug ist beschränkt auf 10 m<sup>3</sup> Zisternenvolumen.

<sup>5</sup>Wenn ein Überlauf aus einer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten und betriebenen Versickerungsanlage (z. B. Sickerschacht, Sickermulde oder -rigole) in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, wird die daran angeschlossene Fläche nur mit einem Anteil von 40 % angesetzt. <sup>6</sup>Auf Verlangen ist dem Kommunalunternehmen ein Nachweis der Funktion der Versickerungsanlage vorzulegen.

(6) <sup>1</sup>Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. <sup>2</sup>Die nach den Absätzen 1 bis 5 berechnete Fläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücks- oder Entwässerungsverhältnisse ändern. <sup>3</sup>Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert mitzuteilen. <sup>4</sup>Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,37 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

### § 10b Gebührenabschläge

<sup>1</sup>Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 1,50 €. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung

oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### § 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

### § 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

(3) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### § 13 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 30. September jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 50 % des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Kommunalunternehmen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 16****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des gKU Adelschlag - Nassenfels, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Adelschlag und des Marktes Nassenfels für die Entwässerungseinrichtung Ochsenfeld vom 30.07.2024 außer Kraft

Nassenfels, den XX.XX.2024

Stefan Fäustlin

Betriebs- und Organisationsvorstand

**139 Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung Ochsenfeld des gKU Adelschlag - Nassenfels, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Adelschlag und des Marktes Nassenfels (VES-EWS) Vom XX.XX.2024**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das gKU Adelschlag-Nassenfels folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung Ochsenfeld des gKU Adelschlag - Nassenfels, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Adelschlag und des Marktes Nassenfels (VES-EWS):

**§ 1****Beitragserhebung**

(1) Das gKU Adelschlag-Nassenfels erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Ochsenfeld durch folgende Maßnahmen:

Errichtung eines Retentionsbodenfilters zur weitergehenden Mischwasserbehandlung der Entlastung der Kläranlage im Ortsteil Ochsenfeld, um abgeschlagenes Mischwasser aus der Kläranlage Ochsenfeld über den Untergrund zu versickern.

**§ 2****Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3****Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4****Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5****Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

**§ 6****Beitragsatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,24 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 5,57 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung später weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

**§ 7****Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

**§ 7a****Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8****Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem GKU Adelschlag-Nassenfels für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nassenfels, den XX.XX.2024

Stefan Fäustlin

Betriebs- und Organisationsvorstand

**Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt**

**140 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff GO und § 22 der Verbandssatzung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

**im Erfolgsplan**

in den Erträgen mit 46.975.760 EUR  
 in den Aufwendungen mit 44.862.071 EUR

**und im Vermögensplan**

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 25.101.507 EUR festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 0,-- festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 0,-- festgesetzt.

**§ 5**

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Ingolstadt, den 23.11.2023 Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf  
 Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und Ihre Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des

Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt  
 Am Mailinger Bach 141  
 85055 Ingolstadt

öffentlich auf.

**Wasserzweckverband Kindinger Gruppe**

**141 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe 3. Änderungssatzung vom 16.09.2024**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe erläßt gemäß Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 KommZG folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

**Art. 1: Änderungen**

**1) § 3 Räumlicher Wirkungskreis wird wie folgt geändert:**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Märkte

<b>Kinding</b>	mit den Gemeindeteilen			
	Badanhausen	Eibwang	Enkering	Erlingshofen
	Iibling	Kinding	Kirchanhausen	Kratzmühle
	Pfraundorf	Schafhausen	Schafhausermühle	Schlößlmühle
	Untereimmendorf			
<b>Titting</b>	mit dem Gemeindeteil			
	Alddorf	Brunneck	Emsing	Furtmühle
	Maierfeld	Mantlach	Morsbach	

**2) § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

(3) Die Zahl der weiteren Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je volle 15.000 cbm das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Berechnung wird alle sechs Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen sechs Jahre neu vorgenommen.

**3) § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung Abs. 3 Punkt 2. wird wie folgt geändert:**

2. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 15.000,00 € netto mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt;

**4) § 11 Rechtsstellung Abs. 2 bis 6 werden wie folgt geändert:**

(2) Soweit sie nicht Verbandsräte Kraft ihres Amtes sind, erhalten sie eine Sitzungspauschale.

Die Höhe der in Satz 1 genannten Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

**5) § 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses Abs. 1 Punkt 2. wird wie folgt geändert:**

2. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 2.500.- € bis 15.000.- € netto zu vergeben sowie

Rechtsgeschäfte in dieser Höhe abzuschließen;

**6) §15 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses Abs. 2 wird wie folgt geändert: 13)**

(2) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Sitzungsgeldpauschale nach § 11 Abs. 2 erhalten jedoch auch die Ausschussmitglieder, die der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes als Verbandsräte angehören.

**7) §17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen.

**8) §17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Das gilt nicht für Geschäfte, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 2.500,00 € netto mit sich bringen.

**9) §19 Dienstkräfte des Zweckverbandes Abs. 2 bis 4 werden wie folgt geändert:**

(2) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsleiter bestellen. Solange kein Geschäftsleiter bestellt ist, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende. Er kann sich dabei eines Bediensteten oder einer Verwaltung einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit deren Einverständnis bedienen.

**10) §20 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes ist im Rückgebäude der Sparkasse in 91171 Greding, Marktplatz 6, eingerichtet.

**11) §20 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen:**

**12) §22 Haushaltssatzung Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, spätestens mit der Einladung zu dieser Versammlung, zu übermitteln.

**13) §25 Kassenverwaltung Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Stellvertreter des Kassenverwalters ist der Angestellte, der den Geschäftsleiter in seiner Funktion als Geschäftsstellenleiter vertritt.

**14) §26 Prüfungswesen Abs. 4 und 5 wird wie folgt geändert:**

(4) Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

(5) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches

Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Eichstätt.

**15) §30 Übergangsregelung wird gestrichen:**

**Art. 2 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Titting, den 16.09.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Kindinger Gruppe

Rita Böhm  
Verbandsvorsitzender

**142) Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe (VES-WAS) vom 16.09.2024**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe folgende Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage:

**§ 1  
Beitragshebung**

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Marktes Kinding, Gemeindeteile Badanhausen, Enkering, Erlingshofen, Ibling, Kinding, Kratzmühle, Kirchanhausen, Pfraundorf, Schafhausen, Unteremmendorf, sowie des Marktes Titting, Gemeindeteile Altdorf, Emsing, Mantlach und Morsbach durch folgende Maßnahmen (MN):

MN 40: Regenerierung (Erhöhung der möglichen Förderleistung) der Brunnen I und II, Erneuerung der Brunnenpumpen, Steigungen sowie der Installation in den Brunnenschächten.

MN 41: Modernisierung der Elektroanlagen im Wasserwerk Kinding:

- ⇒ Erneuerung der SPS-Anlage sowie des Prozessleitsystems
- ⇒ Herstellung einer DSL-Anbindung
- ⇒ Erneuerung der Steuerung für das Abwasserpumpwerk
- ⇒ Nachrüstung von Pegelmessungen für die Brunnen I und II.

MN 42: Herstellung der Stromversorgung für den Hochbehälter Kinding und Einbindung der Meldelinien in die Systemsteuerung.

MN 43: Teilerneuerung des Ortsnetzes Erlingshofen im Rahmen der Innerortssanierung. In der Hauptsache wird das noch in Grauguss ausgeführte Ortsleitungsnetz erneuert.



MN 44: Erneuerung der Versorgungsleitung vom Abgabeschacht Emsing bis zur Morsbacher Straße. Die Erneuerung des Leitungsabschnittes dient zur Erhöhung der Versorgungssicherheit im Ortsnetz Emsing.

MN 45: Auskleidung der Saugbehälter im Wasserwerk Kinding in Edelstahl.

MN1607: Erneuerung und Ausbau des Anlauerweges in Altdorf im Rahmen der Straßensanierung.

MN2001: Erneuerung der Fernleitung vom Ortsteil Kratzmühle bis zum Ortseingang in Pfraundorf. Die Bestandsleitung musste außer Betrieb genommen werden, da Sie beim Neubau der Kratzmühlbrücke im Wege war.

## § 2

### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen wurden.

## § 3

### Entstehen der Beitragsschuld und Vorauszahlungen

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4

### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 qm Fläche auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 qm festgesetzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen, Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

## § 6

### Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes beträgt 1.720.361,59 € und wird zu 40 % auf die Grundstücksflächen und zu 60 % auf die Geschoßflächen nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt:
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,47 Euro
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche 2,01 Euro

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 8

### Mehrwertsteuer

Zu den Nettobeiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 9

### Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## § 10

### Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## § 11

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Mai 2017 außer Kraft.

Titting, den 16. September 2024

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER KINDINGER GRUPPE

Rita Böhm

Verbandsvorsitzende

Auf Grund des Art. 23 Abs.1, Art. 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe folgende

**143     **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)****

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, (Amtsblatt des Landkreises Eichstätt Nr. 39/2013, S.185), zuletzt geändert mit Satzung vom 04. Dezember 2023,

(3. Änderungssatzung)

vom 16. September 2024

**§ 1  
Änderung**

**1) § 6 Beitragssatz wird wie folgt geändert:**

Der Beitrag beträgt

- |                             |        |
|-----------------------------|--------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,89 € |
| b) pro qm Geschossfläche    | 8,18 € |

**§ 2  
Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Titting, 16.09.2024  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Kindinger Gruppe

Rita Böhm  
Verbandsvorsitzende